

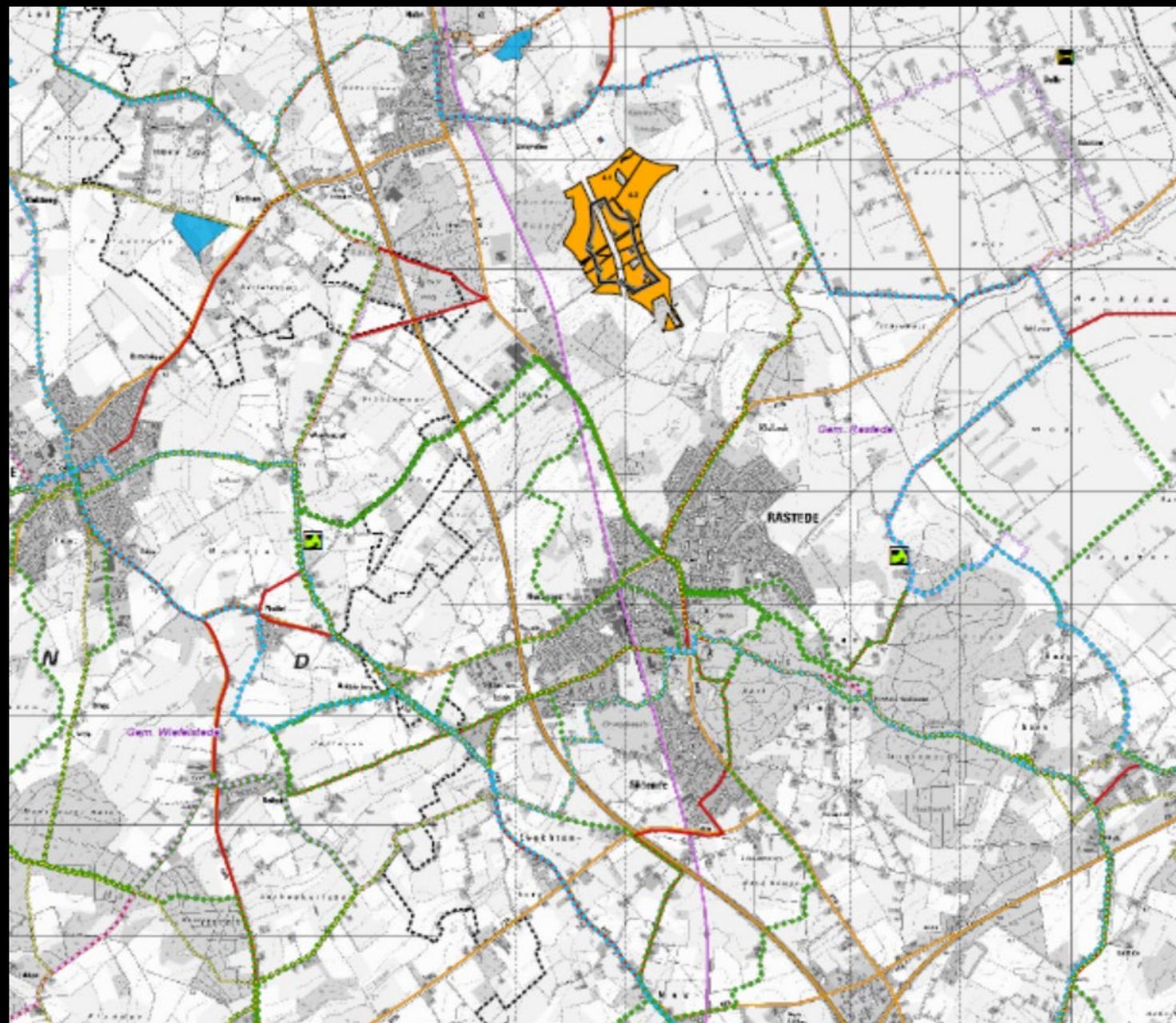
Potentialstudie Windenergie

Informationsveranstaltung am 01.12.2022

Gesamtheit aller vorhandenen, verfügbaren Möglichkeiten...

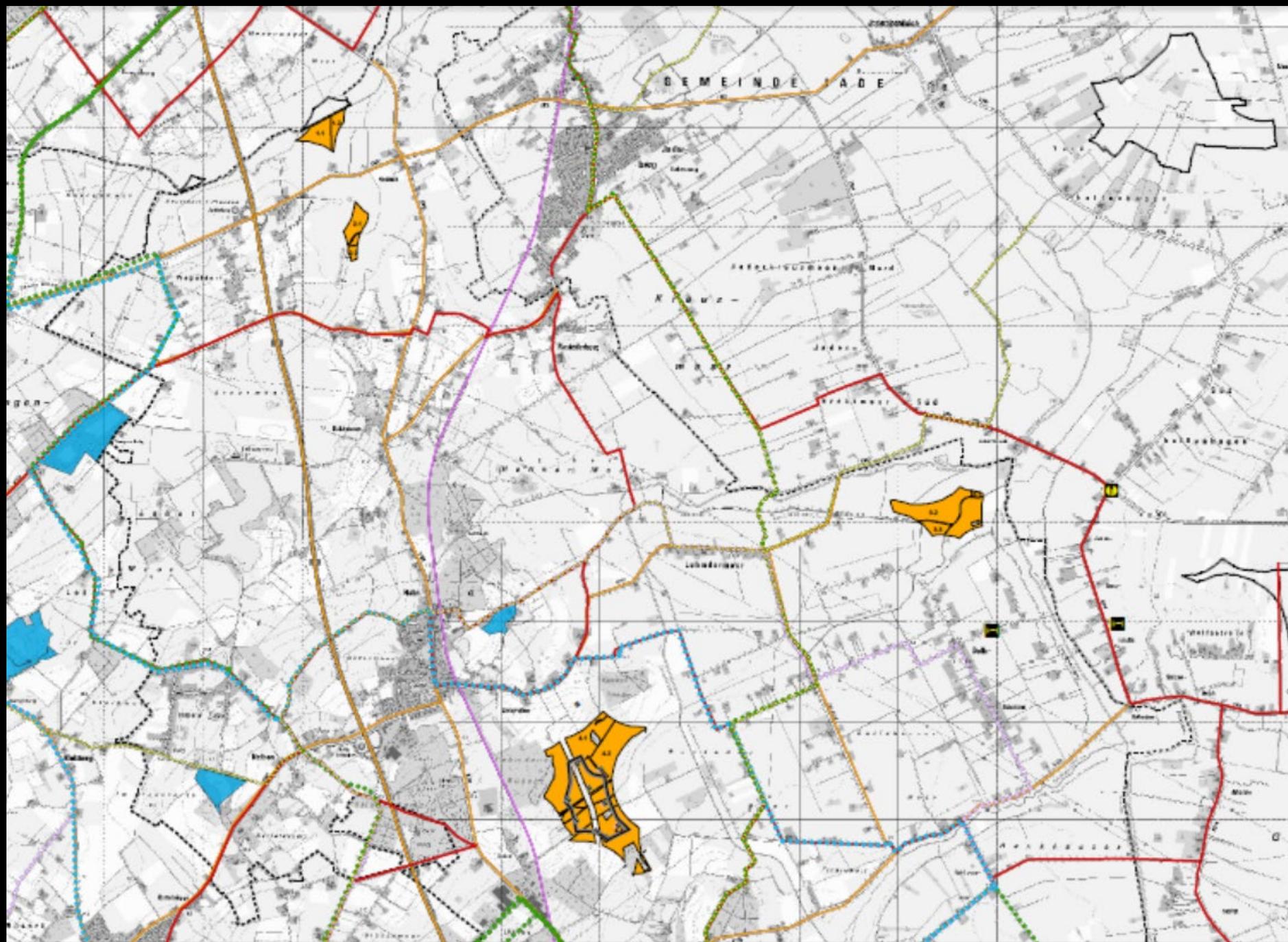
Auszug § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.



Ausgangslage

- Rat hatte 2016 eine Windpotentialstudie beschlossen
- Bauleitplanverfahren wurden 2019 abgeschlossen – umfassen insgesamt rd. 137 ha Fläche



Auszug § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Zielen nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung der Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentlich-rechtliche Ziele der Raumordnung sind die Ziele der Raumordnung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann, wenn sie nur durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Landesentwicklungsplanung oder Landesentwicklungsplanung Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Gilt nicht mehr für Windenergieanlagen ab
01.01.2023

Ausgangslage

- 01.02.2023 – Windenergieflächenbedarfsgesetz wird wirksam
 - Klimaschutz, Energiewende, Ukraine Konflikt
- Wirkung: bis 2032 sind (mind.) 2,2% der Landesfläche Nds. für Windenergie bereitzustellen (rd. 272 ha) – ansonsten gilt „normales“ Baurecht
- Adressat ist das Land / Träger der Regionalplanung (Landkreis)
- Land will regionale Teilflächenziele bekannt geben

Weniger Windkraftflächen für das Ammerland

ENERGIEWENDE Gebiete müssen bis Anfang 2024 definiert werden – Regionale Unterschiede

VON FLORIAN FABOZZI

AMMERLAND – Die Planung zum Ausbau der Windkraft im Ammerland nimmt Gestalt an. Wie in der jüngsten Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt verkündet wurde, müssen die Gemeinden im Ammerland und die Stadt Westerstede bis zum 1. Februar 2024 einen bestimmten Prozentsatz des Gemeindegebiets als Windkraftflächen ausgewiesen haben. Die vom Windflächenbedarfsgesetz der Bundesregierung vorgegebene Werte für Niedersachsen gelten für das Ammerland jedoch nicht.

Andere Werte gelten

Das Windflächenbedarfsgesetz sieht vor, dass in Niedersachsen bis Ende 2027 1,7 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 2,2 Prozent der Landesfläche als Windflächen definiert werden. Das Land Niedersachsen macht jedoch von der Option Gebrauch, die Flächenziele auf die Landkreise herunterzubrechen und nach regionaler Beschaffenheit zu



Im Zuge der Energiewende sollen die Länder einen bestimmten Prozentsatz ihrer Gebiete als Windkraftflächen ausweisen. Im Ammerland liegt der geforderte Wert unter dem Landesschnitt (Symbolbild).

OPAWIKER/ALDO STRASSER/ALDO

differenzieren. Die Zielzahlen Niedersachsens seien für das Ammerland realistisch nicht

zu erreichen. „Das Ammerland ist stark zersiedelt, viele Menschen wohnen in Außen-

bereichen, wir haben kaum Haufendörfer“, erklärt Kreisrat Dr. Thomas Jürgens. Aufgrund

dieser regionalen Besonderheit schätzt Jürgens, dass die Zielzahlen für Ammerland 1,2

Prozent bis Ende 2027 und 1,4 Prozent bis Ende 2032 betragen werden. Die genauen Werte für das Ammerland werden derzeit in einer Potenzialflächenanalyse des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz ermittelt und sollen Anfang des kommenden Jahres mitgeteilt werden.

Kippt Abstandsregelung?

Gelingt es dem Landkreis nicht rechtzeitig, den geforderten Prozentsatz des Gemeindegebiets als Windkraftflächen auszuweisen, treten automatisch die Landesabstandsregelungen außer Kraft. Diese sehen einen Mindestabstand von 400 Metern zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten vor. Jürgens ist allerdings optimistisch, dass alle Gemeinden ihrer Pflicht bis zum Stichtag nachkommen. Aus Bad Zwischenahn und Rastede liegen bereits die ersten Vorentwürfe vor, die Gemeinden Apen und Edevecht wollen zeitnah folgen und erste Entwürfe einreichen.

Auszug § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch

§ 35

Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,
5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,

Überlegung der Gemeinde

- Bündelung der Windenergie
- → wo bestehen überhaupt Möglichkeiten?
- Auftrag zur Erarbeitung einer Potentialstudie
- Zwischenergebnis
- Auftrag zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens (was, wie, wo)
- Grundlagenerarbeitung
- Beratung und Beteiligung
- Entscheidung

Was wissen wir nicht ?

- „Bestandteile“ der Flächen
- Genaue Lage der Fläche
- Größe der Fläche
- Anzahl von möglichen Anlagen
- Höhe von Anlagen
- Technische Erschließung (Straße, Anschluss)

Auszug EEG 2023

§ 2 EEG 2023 – Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Vorrang der erneuerbaren Energien

Wasserschutzgebiete

Landschaftsbild

Denkmalschutz

Naturschutz

Zeitplan

- 2022 – Feststellung grundsätzlicher Potentialflächen
- 2023 – Erarbeitung von Planungsgrundlagen, insb. Flora / Fauna
- 2023 - 2025 – Einleitung eines Bauleitplanverfahrens
 - Grundlagenerarbeitung, Beratung
 - Frühzeitige Beteiligung
 - Erneute Beratung und Abwägung
 - Öffentliche Auslegung
 - Abschließende Beratung und Bewertung
 - Satzungsbeschluss
- 2026 / 2027 – Zeitpuffer // Umsetzung

Vortrag Planungsbüro